

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande

nach dem Stande vom 15. Juli 1915.

A. Post.

Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reiche, nach einigen Orten Belgiens, nach der Türkei und nach allen neutralen Staaten zulässig. Die Briefe müssen offen ausgegeben werden und dürfen keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder sonstige militärische Maßnahmen enthalten.

Briefe nach Belgien dürfen nur in deutscher, französischer oder flämischer Sprache abgefaßt sein. Sie sind zugelassen nach Antwerpen, Brüssel, Hasselt (Provinz Limburg), Lüttich, Verbiers, Wellenraedt und den Vor- und Nachbarorten von Brüssel, Lüttich und Verdier.

Briefe nach der Türkei dürfen nur in türkischer, deutscher, arabischer, armenischer, bulgarischer, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache und in der Sprache der Spaniolen abgefaßt sein.

Wertbriefe werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, Wertschachteln nach Bulgarien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei. Die Wertbriefe müssen offen ausgegeben werden und dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Der Postanweisungsverkehr ist dormalen nur mit dem Deutschen Reiche, Belgien und der Schweiz in beschränktem Umfange zugelassen. Zur Annahme sind bloß ärarische Postämter und einzelne Klassenpostämter, bei denen ein besonderes Bedürfnis nach diesem Verkehre besteht, ermächtigt. Der Höchstbetrag für eine Postanweisung nach dem Deutschen Reiche und nach Belgien ist mit 500 Mark, für eine Postanweisung nach der Schweiz mit 500 Franken festgesetzt. Die Gebühren für Postanweisungen nach Belgien betragen 25 Heller für je 50 Kronen. Die Postanweisungen werden in Belgien in Frankentwährung ausgezahlt. Eilzustellung, telegraphische Uebermittlung und Auszahlungsbestätigungen können nicht verlangt werden. Der Verkehr ist nach dem größten Teile Belgiens möglich. Ein Absender darf an einem und demselben Tage nur je eine Postanweisung nach dem Deutschen Reiche, Belgien oder der Schweiz aufgeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postanweisungen sind unstatthaft.

Postpakete bis zum Gewichte von fünf Kilogramm können versendet werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, Griechenland, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Nach dem Deutschen Reiche und nach Dänemark sind außerdem Postfrachtstücke bis zum Gewichte von 50 Kilogramm und nach Bulgarien, Rumänien und der Schweiz Postfrachtstücke bis zum Gewichte von 20 Kilogramm zulässig. Die Gewichtszgebühren für Postpakete nach Griechenland betragen 2 Kronen 80 Heller. Die Gewichtszgebühren für Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika betragen bis zum Gewichte von zwei Kilogramm 2 Kronen 75 Heller, bis zum Gewichte von drei Kilogramm 3 Kronen 65 Heller, bis zum Gewichte von vier Kilogramm 4 Kronen 50 Heller und bis zum Gewichte von fünf Kilogramm 5 Kronen 40 Heller. Für jedes Postpaket aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Empfänger ein Betrag von 1 Krone 50 Heller eingehoben. Im übrigen sind für die Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika die sonst für den Zeitweg über Großbritannien geltenden Versendungsbedingungen einzuhalten. Nach Bulgarien, Rumänien und der Türkei sind Sperrgutsendungen unzulässig.

Jedem Pakete, das über Ungarn abgeleitet wird, muß eine Postbegleitadresse und die nach dem Paketposttarife erforderliche Anzahl von Zollerkklärungen beigegeben werden.

Die für den Postpaketverkehr nach den einzelnen Staaten festgesetzten Gebühren und Versendungsbedingungen sind sonst unverändert geblieben. Schriftliche Mitteilungen dürfen weder in die Pakete gelegt, noch auf dem Abschnitte der Postbegleitadresse oder auf den sonstigen Begleitpapieren angebracht werden.

Der Postauftrags- und Postnachnahmeverkehr ist dormalen nur mit dem Deutschen Reiche und der Schweiz zugelassen.

Der Postzeitungsbienst wird aufrechterhalten mit Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reiche, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden und der Schweiz.

B. Telegraph.

Privattelegramme sind nach feindlichen Ländern und deren Besitzungen und Protektoraten mit Ausnahme der Kriegsgefangenen-Telegramme nicht zulässig.

Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache verfaßt sein. Telegramme nach Angola (Distrikte Mossamedes und Quila) dürfen nur in französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach Niederländisch-Indien, Norwegen und Schweden nur in deutscher, französischer oder englischer Sprache, Telegramme nach der Türkei nur in deutscher und französischer Sprache, nach Luxemburg nur in deutscher Sprache ausgegeben werden.

Bei Telegrammen nach Brasilien und Rumänien ist der Gebrauch registrierter Adressen (auch als Unterschrift) untersagt.

Bei Telegrammen nach Argentinien, Brasilien, Niederländisch-Indien, Norwegen, den portugiesischen Kolonien, Rumänien und der Türkei ist die Unterschrift des Absenders erforderlich.

Der Verkehr nichtteiliger Ueberseetelegramme und der Briestelegramme ist allgemein eingestellt, ebenso der Verkehr der Preßtelegramme nach Griechenland, Asien und Amerika.

Die besonderen Bestimmungen, welche für den Postverkehr mit den von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Teilen Polens, mit den Kriegsgefangenen und den im feindlichen Ausland Internierten und Konfinierten gelten, sind in die obige Zusammenstellung nicht aufgenommen.